

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/13 R

L 22 R 1173/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 R 709/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. April 2013 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit der von ihm selbst eingelegten Revision gegen ein Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 17.4.2013, das dieses Rechtsmittel zugelassen hat, und beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren.
- 2 Der 1946 geborene Kläger bezieht seit dem 1.10.2011 Regelaltersrente mit einem monatlichen Zahlungsbetrag von (damals) 31,03 Euro (*Bescheid der Beklagten vom 25.11.2011 - Bd 10 BI 1931a der Verwaltungsakte*) sowie ergänzend Leistungen der Grundsicherung. Gegen den Rentenbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.5.2012 ist die am 11.6.2012 eingegangene Klage S 30 R 2656/12 beim SG Berlin anhängig.
- 3 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Klage gegen den Vormerkungsbescheid der Beklagten vom 20.12.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.2.2008 (*Bd 2 BI 420 bzw Bd 3 BI 457 der Verwaltungsakte*). Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 29.11.2010 als größtenteils unzulässig und im Übrigen als unbegründet abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt,
"den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 29. November 2010 aufzuheben sowie den Bescheid vom 20. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Februar 2008 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, folgende Zeiten vorzuzeichnen:
 - November 1967 bis September 1968 als versicherte Zeiten/Hochschule,
 - September 1968 bis Juli 1973 als versicherte Zeiten/Hochschule,
 - Juli 1973 bis 1974 als versicherte Zeiten/Hochschule,
 - November 1974 bis Mai 1976 Pflichtbeiträge Haft,
 - Mai 1976 bis Mai 1991 Beitragszeit Arbeitslosigkeit,
 - Mai 1999 bis Dezember 2004 Beitragszeit Arbeitslosigkeit,
 - September 2009 bis September 2011 Beitragszeit Arbeitslosigkeit,

hilfsweise

den Rentenbescheid vom 25. November 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 2012 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung folgender Zeiten zu zahlen:

- November 1967 bis September 1968 als versicherte Zeiten/Hochschule,
- September 1968 bis Juli 1973 als versicherte Zeiten/Hochschule,
- Juli 1973 bis 1974 als versicherte Zeiten/Hochschule,
- November 1974 bis Mai 1976 Pflichtbeiträge Haft,
- Mai 1976 bis Mai 1991 Beitragszeit Arbeitslosigkeit,
- Mai 1999 bis Dezember 2004 Beitragszeit Arbeitslosigkeit,
- September 2009 bis September 2011 Beitragszeit Arbeitslosigkeit."



- 4 Das LSG hat die Klage nur insoweit für zulässig erachtet, als sie sich gegen im Vormerkungsbescheid vom 20.12.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.2.2008 getroffene Regelungen richtet. Insoweit sei die Anfechtungsklage begründet. Der Bescheid stelle die Zeiten vom 4.9.1968 bis zum 28.6.1969 und vom 29.6.1969 bis zum 31.8.1969 jeweils als Anrechnungszeit wegen "Schulausbildung" fest; das sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten, weil es sich insoweit jeweils um "Hochschulausbildung" handele, was die Beklagte auch bereits im Rentenbescheid vom 25.11.2011 berücksichtigt habe. Soweit der Kläger jedoch die Feststellung weiterer Zeiten über den Vormerkungsbescheid vom 20.12.2007 hinaus begehre, sei die entsprechende Verpflichtungsklage mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Denn mit dem Erlass des Bescheids über die Bewilligung von Regelaltersrente vom 25.11.2011 während des Berufungsverfahrens hätten sich die Vormerkungen im Bescheid vom 20.12.2007 auf andere Art und Weise erledigt (§ 39 Abs 2 SGB X). Der Regelaltersrentenbescheid sei auch nicht gemäß § 153 Abs 1, § 96 Abs 1 SGG in der ab 1.4.2008 geltenden Fassung Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden. Entgegen der Auffassung des BSG (*Urteil vom 14.12.2011 - B 5 R 36/11 R - SozR 4-2600 § 248 Nr 1 RdNr 12*) sei die nach der BSG-Rechtsprechung zur alten Fassung des § 96 SGG in einer solchen Fallkonstellation für einschlägig gehaltene analoge Anwendung dieser Vorschrift nicht mehr zulässig. Wenn das BSG (*aaO*) nunmehr eine direkte Anwendung des § 96 Abs 1 SGG nF annehme, könne dem nicht gefolgt werden. Denn mit dem weiten Verständnis des Wortes "ersetzen" im Sinne "einer Fortsetzung im Streit über dasjenige Rechtsverhältnis, dessen vorbereitender Klärung die bisher ergangenen Verwaltungsakte gerade gedient hatten", werde gerade das wieder ermöglicht, was die Neufassung des § 96 Abs 1 SGG habe verhindern wollen. Auch weiterhin liege ein "Ersetzen" nur vor, wenn der Regelungsgehalt des neuen (einzubeziehenden) Verwaltungsakts mit dem des früheren identisch sei. Dies sei jedoch im Verhältnis zwischen Vormerkungs- und Rentenbescheid nicht der Fall. Einer Klageerweiterung im Berufungsverfahren dahingehend, dass auch der Rentenbescheid angefochten werde, stehe entgegen, dass der Rentenbescheid bereits durch Klage zum SG Berlin (*S 30 R 2656/12*) rechtshängig geworden sei. Das LSG hat im Berufungsurteil die Revision zugelassen, weil es von dem genannten BSG-Urteil entscheidungserheblich abgewichen sei.
- 5 Der Kläger hat Revision eingelegt und die Bewilligung von PKH beantragt. In umfangreichen weiteren Schriftsätzen hat er umfängliche Ausführungen zu verschiedenen verfassungs-, verfahrens- und materiell-rechtlichen Regelungen gemacht.

II

- 6 Der Antrag des Klägers auf PKH für das Revisionsverfahren kann keinen Erfolg haben. Die in § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO (*hier noch in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung anzuwenden: vgl § 40 EGZPO idF von Art 5 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskos-*



tenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.8.2013, BGBl I 3533) genannten Bewilligungsvoraussetzungen sind nicht vollständig erfüllt.

- 7 Begehrt ein nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Hilfebedürftiger PKH für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens, das ein nicht hilfebedürftiger Beteiligter vernünftigerweise nicht durchführen würde, weil ihm eine einfachere Möglichkeit zu Gebote steht, sein Begehren in der Sache durchzusetzen, so stellt sich die Rechtsverfolgung als iS des § 114 S 1 ZPO "mutwillig" dar (BGH vom 6.7.2010 - NJW 2010, 3522 RdNr 6 mwN; so nunmehr ausdrücklich § 114 Abs 2 ZPO in der ab 1.1.2014 geltenden Fassung von Art 1 Nr 2 des Gesetzes vom 31.8.2013). Ein unbemittelter Beteiligter muss nur demjenigen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt (BVerfGE 81, 347, 357; BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 73a Nr 7 RdNr 13; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 21.3.2013 - NJW 2013, 2013, 2014, Juris RdNr 18 - jeweils mwN).
- 8 Im vorliegenden Fall würde ein nicht hilfebedürftiger Kläger vernünftigerweise von einer Revision absehen. Das Risiko, dass er bei einem Unterliegen im Revisionsverfahren die Kosten für einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten, insbesondere einen Rechtsanwalt, endgültig zu tragen hätte, würde durch mögliche Vorteile bei einem Erfolg der Revision bei Weitem nicht aufgewogen.
- 9 Das LSG ist von der Unzulässigkeit der Klage ausgegangen, soweit der Kläger die Feststellung weiterer rentenrechtlicher Zeiten im Vormerkungsverfahren - sowie hilfsweise im Verfahren gegen den Rentenbescheid, den er im Wege der Klageerweiterung zum zusätzlichen Gegenstand des Berufungsverfahrens machen will - begehrt, weil sich die im Vormerkungsverfahren im Hinblick auf künftige Leistungsfeststellungsverfahren getroffenen beweissichernden Regelungen durch die Regelungen im Rentenbescheid gemäß § 39 Abs 2 SGB X erledigt hätten. Der Rentenbescheid aber sei nicht gemäß § 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Die Revision hat es zugelassen, weil es sich hinsichtlich der Anwendung des § 96 Abs 1 SGG nF im Widerspruch zu einer Entscheidung des BSG sah.
- 10 Die hierin zum Ausdruck kommende Meinungsverschiedenheit zwischen LSG und BSG mag zwar aus prozessrechtlicher Sicht von Interesse sein. Nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles bedarf es jedoch auch unter Berücksichtigung des Gebots der weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes ihrer Klärung nicht, um zu einem für den Kläger angemessenen Ergebnis zu kommen. Denn die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gegen den von ihm für unzureichend gehaltenen Rentenbescheid vom 25.11.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.5.2012 hängt nicht davon ab, ob dieser Gegenstand des Berufungsverfahrens wurde. Vielmehr ist insoweit bereits aufgrund seiner Klageerhebung vom 11.6.2012 ein Rechtsstreit



beim SG Berlin anhängig, in dessen Rahmen nach und aufgrund der Rechtskraft des hier angefochtenen LSG-Urteils alle materiellen Streitpunkte zu klären sind.

- 11 Bei dieser Sachlage aber würde in der durch das angefochtene Berufungsurteil geschaffenen prozessualen Situation ein vernünftig abwägender und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigender Bemittelter sein weiteres Vorgehen nicht von einer Klärung der rein prozessualen Frage der Auslegung des § 96 SGG nF durch das BSG abhängig machen. Dies gilt umso mehr, als auch eine Entscheidung der Frage in seinem Sinne nur zu einer Zurückverweisung der Sache an das LSG führen könnte; erst dieses hätte sich mit dem durchaus umfangreichen Streitstoff zu befassen. Einen Vorteil in der Sache - etwa durch eine ihm günstige Auslegung materiell-rechtsrechtlicher Vorschriften durch das BSG - kann der Kläger bei Durchführung dieses Revisionsverfahrens von vornherein nicht erlangen. Hierfür kann auch nicht angeführt werden, dass bei Erfolg der Revision vor dem BSG und Zurückverweisung der Sache an das LSG sein Vorbringen zum Rentenbescheid unmittelbar in der Berufungsinstanz zu überprüfen wäre. Denn damit ginge dem Kläger zugleich eine Tatsacheninstanz verloren.

III

- 12 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG erhobene Revision ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt worden ist (§ 169 S 1 SGG). Vor dem BSG muss sich ein Revisionsführer bereits bei Einlegung des Rechtsmittels (§ 164 Abs 1 S 1 SGG) von einem zur Vertretung vor dem BSG befugten Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 S 1 bis 3 SGG). Das ist hier nicht geschehen.
- 13 Die vom Kläger selbst eingelegte Revision ist daher gemäß § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

